



- I. (Geänderte) Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG/BauGB
Zeichen
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Änderungsbereich
 - Grenze unterschiedlicher Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - ZI Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - b besondere Bauweise: einseitige Grenzbebauung zulässig

- Text -
Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen von Anlagen für eine nach Art und Umfang kleinsiedlungsgebietstypische Kleintierhaltung bleiben für die Grundstücke an der Vom-Stein-Straße zulässig.
Die übrigen Festsetzungen bleiben unberührt.

- II. (Geänderte) Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 BauO NW
Zeichen
- SD Satteldach mit einer Dachneigung von 20° - 35°
 - Stellung der Hauptgebäude mit (Haupt-)Firstrichtung
- Text -

1. Dachanschnitte und -aufbauten sind zulässig. Diese müssen mindestens 2,00 m vom Ortsgang entfernt sein. Dachgauben einer Dachfläche müssen gleichgestaltet und dürfen nur unterhalb der Firsthöhe angeordnet werden.
 2. Dachüberstände sind im Bereich der Traufe sowie des Ortsganges bis maximal 1,00 m, horizontal gemessen, zulässig.
 3. Es ist eine max. Firsthöhe von 8,00 m zulässig, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis Oberkante Firstpfanne.
- Die übrigen (zeichnerischen/textlichen) Festsetzungen bleiben unberührt.

- III. Nachrichtliche Darstellungen / Hinweise
- bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geplante, heute überwiegend vorhandene Grundstücksgrenzen
 - vorgeschlagene Gebäude
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bürgersteigbegrenzungslinie
 - Abwasserleitung
 - Freileitung oder Erdkabel

- IV. Ermächtigungsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341)
 2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833), PlanZV vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
 5. § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 467)
 6. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124)

- V. ÄNDERUNGSVERFAHREN
1. Dieser Änderungsplan wurde vom Rat der Gemeinde am 12.10.1994 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG nach Beteiligung der Eigentümer/Erbbauberechtigten der von der Änderung betroffenen Grundstücke als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 11.10.1994 beschlossen.
 2. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.10.1994 festgestellt, daß die 3. Änderung des Bebauungsplanes zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs in der Gemeinde Everswinkel im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG dient.

Für die Beschlüsse 1. und 2.:
Everswinkel, 13.10.1994

Poll -Bürgermeister- (Poll)
Schulze -Ratsmitglied- (Schulze Zurmussen)
Pottebaum -Schriftführerin- (Pottebaum)

3. Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde am 21.10.1994 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe-Nr. 45 - öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.
Everswinkel, 24.10.1994
Der Gemeindedirektor
Walter
- Walter -

Für die Planänderung: Everswinkel, 11.10.1994
Der Gemeindedirektor
-Bauverwaltungsamt-
i.A.
Braun
- Braun -

GEMEINDE EVERSWINKEL BEBAUUNGSPLAN Nr. 9 "Bergkamp" 3. Änderung gem. § 13 BauGB

MASSTAB 1:500

